

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von Medientechnik Treipl (Stand 14.09.2014).

1a. Begriffe

Equipment = Die geliehenen Geräte für z.B. Licht- und Tontechnik, DJ-Equipment von Medientechnik Treipl

Kunde = Der Auftraggeber für das geliehene Equipment

Medientechnik Treipl = Der Auftragnehmer/Dienstleister für das zu verleihende Equipment.

AGB = Diese AGB gelten für alle Geschäftsvorgänge (Verleih) von Medientechnik Treipl. Diese gelten gegenüber dem Kunden auch bei allen künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1b. Auftragserteilung

Mit der Auftragserteilung des Kunden werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ohne Einschränkungen anerkannt. Medientechnik Treipl händigt dem Kunden diese AGB zum Angebot oder mit der Auftragsbestätigung aus.

2a. Übergabe bei Abholung

Das Equipment wird dem Kunden in einwandfreiem funktionstüchtigen Zustand ausgehändigt (Übergabe). Auf Wunsch kann dem Kunden die Handhabung bei der Aushändigung erklärt werden und dieser kann die Funktion des Equipments überprüfen.

2b. Übergabe bei Lieferung

Das Equipment wird dem Kunden in einwandfreiem funktionstüchtigen Zustand vor Ort ausgehändigt (Übergabe). Soweit vereinbart wird das Equipment aufgebaut und ein Funktionscheck durchgeführt. Auf Wunsch kann dem Kunden die Handhabung erklärt werden und dieser kann die Funktion des Equipments überprüfen. Soweit eine Lieferung zum vereinbarten Termin nicht möglich ist (z.B. verschlossene Halle, Zufahrt nicht möglich, usw.) wird dem Kunden der Verleihpreis auch ohne erfolgte Lieferung zu 100% in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn das Equipment aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht sicher aufgebaut bzw. betrieben werden kann (siehe hierzu auch Punkt 3a.)

3a. Besondere Haftung des Kunden

Der Kunde hat die sichere Handhabung des Leihgegenstandes zu gewährleisten (z.B. stabile und wetterfeste Bühne, technisch einwandfreie Stromanschlüsse). Die Standsicherheit der Anlagen muss gewährleistet sein. Nötige öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Veranstaltung müssen vorliegen. Beschädigungen oder Probleme an dem Equipment sind Medientechnik Treipl spätestens bei der Rückgabe anzuzeigen. Das Equipment ist für den Verleih (Vermietung) nicht durch Medientechnik Treipl versichert. Dem Kunden wird der Abschluss einer Versicherung für das Equipment für den Verleihzeitraum (auch bei Auf- und Abbau durch Medientechnik Treipl) empfohlen.

3b. Haftung für das Equipment

Bei der Übergabe geht die Haftung für das Equipment und die Verkehrssicherungspflicht auf den Kunden über. Nicht jedoch das Eigentum. Ab diesem Zeitpunkt haftet der Kunde für alle Schäden oder den Verlust des Equipments, die durch den Kunden selbst (z.B. Fehlbedienung) oder durch Fremdeinwirkung (z.B. Zuschauer, Künstler, usw.) entstehen. Ein Schaden entsteht auch durch übermäßige oder falsche Beanspruchung (z.B. Beschädigung bei Transport, Kratzer, Dellen, Verschmutzung, usw.). Normaler Verschleiß (z.B. Durchbrennen von Leuchtmitteln bei Benutzung, usw.) sowie Beschädigung durch Medientechnik Treipl (z.B. bei Auf- und Abbau) ist hiervon ausgenommen. Die Haftung endet bei Rücknahme und Überprüfung des Equipments durch Medientechnik Treipl. Soweit die Überprüfung des Equipments sofort nicht möglich ist, kann dies innerhalb 3 Tagen nach der Rücknahme durch Medientechnik Treipl geschehen.

4. Schadensregulierung

Festgestellte Schäden werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei übermäßiger Beanspruchung wird der geschätzte Wertverlust in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innerhalb 8 Tagen zu erfolgen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang wird dem Kunden pro Tag ein Wertausfall für den Verleih von 25% des Listenpreises berechnet. Bei Verlust oder Zerstörung des Equipments wird dem Kunden der Wiederbeschaffungswert (i.d.R. der Neupreis) in Rechnung gestellt. Reinigung von verschmutztem Equipment wird mit 29€/Std. in Rechnung gestellt. Soweit das Equipment zur Reparatur gegeben wird, trägt der Kunde diese Kosten sowie die Kosten für Ersatzgeräte in der Reparaturzeit. Zusätzlich wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von mind. 25€ (Abrechnung nach Aufwand) in Rechnung gestellt.

5. Verleihpreis und Leihzeitraum

Soweit nicht anders vereinbart gilt der Verleihpreis für den Leihzeitraum von einem Tag (24 Std.). Bei Versäumnis der fristgerechten Rücklieferung werden 100 % des Leihpreises pro überfälligem Tag berechnet. Dies gilt auch dann, wenn das Equipment nicht zum vereinbarten Termin abgeholt werden kann (z.B. verschlossene Halle, Zufahrt nicht möglich, usw.). Medientechnik Treipl ist bei Versäumnis der fristgerechten Rücklieferung berechtigt, den Leihgegenstand sofort gerichtlich einzufordern und die dafür entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6. Stornogebühren

Bei Stornierung des Auftrages durch den Kunden werden diesem folgende Stornogebühren berechnet:

- 15-30 Tage vor dem vereinbarten Abhol- bzw. Liefertermin: 25% des Verleihpreises

- 8-14 Tage vor dem vereinbarten Abhol- bzw. Liefertermin: 50% des Verleihpreises

- 7-0 Tage vor dem vereinbarten Abhol- bzw. Liefertermin: 75% des Verleihpreises

Bei Stornierung am Verleihtag werden ggf. zusätzliche Kosten für geleistete Vorarbeiten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 20€ in Rechnung gestellt.

7. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart wird der Leihbetrag bei Abholung in Bar fällig, ansonsten bei Rücklieferung. Bei Zahlungsverzug behält sich Medientechnik Treipl das Recht vor eine Konventionalstrafe von 25% des Leihpreises in €/pro beginnender Woche ohne weitere Mahnungen zusätzlich zum Leihpreis in Rechnung zu stellen. Soweit eine Kautionsleistung gefordert wurde ist diese ebenfalls bei Abholung oder Lieferung in Bar zu zahlen.

8. Sonstiges

Eine Weitervermietung des Equipments von Medientechnik Treipl ist nur nach Absprache gestattet. Der Mieter verzichtet zu Gunsten von Medientechnik Treipl auf sein Hausrecht am Aufstell- bzw. Einstellort des Equipments. Ein Zurückbehaltungsrecht des Equipments steht dem Kunden nicht zu.

Schadenersatzansprüche des Mieters an Medientechnik Treipl durch ausbleibende oder verspätete Lieferung sowie Ausfall des Equipments werden ausgeschlossen wenn diese nicht von Medientechnik Treipl zu verantworten sind (z.B. technischer Defekt, höhere Gewalt, usw.). Der Kunde verpflichtet sich zum Stillschweigen über den Verleihpreis und diese AGB. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform und ergänzen diese AGB. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen rechtsverbindlich.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Seiten ist Passau.